



Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für **ehrenamtliche Vormünder** von Minderjährigen.

Sie wurden vom Vormundschaftsgericht zur ehrenamtlichen Betreuerin / zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt.

Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen die jeweiligen Amtsgerichte jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung zur Verfügung.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu Schäden kommen.

Das Bayerische Staatsministerium für Justiz hat deshalb mit der Versicherungskammer Bayern einen Sammelversicherungsvertrag zu den nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:

- 1.** Als **ehrenamtlicher** Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung in diesem Vertrag automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich.

Falls Sie Betreuungen nicht ehrenamtlich führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z.B. als Vereins-, Behörden- oder selbständiger berufsmäßiger Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

- 2.** Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden.

Es sind folgende **Deckungssummen** vereinbart:

1.000.000,-- Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

50.000,-- Euro für Vermögensschäden

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

- 3.** Die Versicherung deckt somit Schäden, die der Betreuer dem Betreuten zufügt oder die dem Betreuer dadurch entstehen, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung des Amtes verursachten Schadens verpflichtet ist. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf **Haftpflichtansprüche eines Betreuten**, der Ihr **Angehöriger** ist oder mit Ihnen in **häuslicher Gemeinschaft** lebt; dies gilt bei Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden nur, sofern Sie Betreuer (auch) mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge sind.

4. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB/BVV) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (AVB/BVV) geregelt, die Ihnen auf Wunsch von der Versicherungskammer Bayern zur Verfügung gestellt werden.

5. Kein Versicherungsschutz besteht für

- vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung)
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden
- Schäden, die Ihnen selbst entstehen
- Schäden aus einer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit (z.B. im Zusammenhang mit der Führung eines Unternehmens)
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war, einer privaten Krankheitskostenvollversicherung (Grunddeckung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung ohne prämierelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.

6. Auch soweit grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, **befreit Sie** das **nicht von eigenen Sorgfaltspflichten**. Der Haftpflichtversicherer tritt z.B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z.B. einen Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein würde).

Bei konkreten Fragen zum Versicherungsschutz stehen Ihnen die Mitarbeiter der Versicherungskammer Bayern unter Telefon 089/2160-3010 gerne zur Verfügung.

Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, **binnen einer Woche** der Versicherungskammer Bayern **schriftlich** anzeigen.

Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam.

Diese Schilderung senden Sie an

Versicherungskammer Bayern

Schadenabteilung

H 501414

80530 München

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Vormundschaftsgerichts, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören. Zusätzlich ist der Schaden dem **für Sie zuständigen Vormundschaftsgericht** formlos zu melden.

(3)

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der Versicherungskammer Bayern und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten; bitte beachten Sie, dass **Sie nicht berechtigt sind**, ohne die Zustimmung der Versicherungskammer Bayern den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Kosten für den vereinbarten Versicherungsschutz werden vorerst nicht von Ihnen erhoben. Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1835 Abs. IV BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie (derzeit 1,65 Euro zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer je Betreuung) ab einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft in Rechnung zu stellen.

Soweit Sie für **umfangreicheres Vermögen** Ihres Betreuten Verantwortung tragen und Sie die vereinbarten Deckungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen. Die Kosten können Ihnen aus dem Vermögen des Betreuten erstattet werden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung sollten Sie aber bei der Wahl des Versicherungsunternehmens wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen.

Zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes stehen Ihnen die Mitarbeiter der Versicherungskammer Bayern unter Telefon (089) 2160-3929 gerne zur Verfügung.